

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 16. Dezember 1936

Nr. 107

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Brauntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidemann 2 — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umsatz berechnet, für den achteitigen Bogen oder Teile davon — 15 R.M., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 R.M., ausschließlich Postgebühren. Bei grösseren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postleitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 R.M., Ausgabe B 2,70 R.M., Anhang zum Reichszollblatt 0,60 R.M. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer .....	S. 441
II. Bölle usw.: Zollbehandlung von Ausstellungsgut .....	S. 442
Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Auslandsschiffe der Kriegsmarine .....	S. 442

**Umrechnungskurse<sup>1)</sup> für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer**  
 (§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RGBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten .....	1 ägypt. Pfund	12,53	Mexiko .....	100 Pesos	68,76
Argentinien .....	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,757	Neuseeland .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19 $\frac{3}{4}$ vom Hundert	
Australien .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 $\frac{1}{2}$ vom Hundert		Niederlande .....	100 Gulden	135,71
Belgien .....	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,14	Niederländisch-Indien .....	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich $\frac{1}{8}$ vom Hundert	
Brasilien .....	1 Milreis	0,151	Norwegen .....	100 Kronen	61,44
Britisch-Hongkong .....	100 Dollar	76,25	Österreich .....	100 Schilling	49,05
Britisch-Indien .....	100 Rupien		Palästina .....	(Palästina-Pfund): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich $\frac{1}{4}$ vom Hundert	
Britisch Straits-Settlements .....	= 7,54 engl. Pfund		Peru .....	100 Soles	62,50
Bulgarien .....	100 Lewa	3,053	Polen .....	100 Zloty	47,14
Canada .....	1 kanad. Dollar	2,495	Portugal .....	100 Escudos	11,10
Chile .....	100 Pesos	13,—	Rumänien .....	100 Lei	1,817
China-Shanghai .....	100 Dollar	74,—	Schweden .....	100 Kronen	63,02
Dänemark .....	100 Kronen	54,58	Schweiz .....	100 Franken	57,30
Danzig .....	100 Gulden	47,14	Spanien .....	100 Peseten	20,52
Estland .....	100 estn. Kronen	68,07	Südafrikanische Union und Südw.-Afrika .....	(1 Südafrikil. Pfund): 100 Soles	12,155
Finnland .....	100 Fmk.	5,395	Tschechoslowakei .....	100 Zloty	47,14
Frankreich .....	100 Francs	11,625	Türkei .....	100 Escudos	11,10
Griechenland .....	100 Drachmen	2,357	Ungarn .....	100 Lei	1,817
Großbritannien .....	1 engl. Pfund	12,23	Union der Sozialist. Sowjetrepubliken .....	100 Kronen	8,774
Iran .....	100 Rials	15,18	Türkei .....	1 türk. Pfund	1,982
Island .....	100 Kronen	54,82	Ungarn .....	100 Pengő	62,22
Italien .....	100 Lire	13,11	Union der Sozialist. Sowjetrepubliken .....	100 Sonjet-Rubel	49,40625
Japan .....	1 Yen	0,71	Uruguay .....	1 Goldpeso	1,386
Jugoslawien .....	100 Dinar	5,668	Vereinigte Staaten von Amerika .....	1 Dollar	2,492
Lettland .....	100 Latas	48,47			
Litauen .....	100 Litas	42,02			
Eugemburg .....	500 Franken	52,675			

<sup>1)</sup> Die Kurse sind bei der Umrechnung nur mit der ersten Dezimalstelle in Ansatz zu bringen.

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

### Zollbehandlung von Ausstellungsgut

Auf Antrag des deutschen Reichskommissars für die Internationale Ausstellung Paris 1937 bestimme ich, daß die aus dem deutschen Zollgebiet zu dieser Ausstellung gesandten Ausstellungsgüter und Baustoffe, die von dort zurückgebracht werden, unter folgenden Bedingungen von den Eingangsabgaben befreit bleiben:

1. Die Ausstellungsgüter und Baustoffe sind vor der Rücksendung vom Versender dem Reichskommissar unter Übergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der einzelnen Packstücke oder über Gattung und Menge der unverpackten Waren anzumelden.
2. Der Reichskommissar erteilt nach Prüfung einen Rücksendungsnachweis auf Vordruck, in dem die Empfänger und bei verpackten Waren Zahl und Art, Zeichen und Nummer, Gewicht und Inhalt der Packstücke, bei unverpackten Waren Gattung und Menge der Waren anzugeben sind.
3. Die Packstücke oder die einzelnen unverpackten Ausstellungsgüter sind mit von dem Reichskommissar zu liefernden Zollzetteln nach vorgeschriebenem Muster zu kennzeichnen. Zollzettel brauchen an den einzelnen Packstücken oder Ausstellungsgütern nicht angebracht zu werden, wenn die Güter auf dem Ausstellungsgelände in Eisenbahnwagen verladen und diese durch die französische Zollbehörde mit Zollbleien verschlossen werden. In solchen Fällen sind die Türen der Eisenbahnwagen mit je einem Zollzettel zu versehen. Gleches gilt bei Verladung von Baustoffen in geschlossene Eisenbahnwagen. Werden Baustoffe lose auf offene Eisenbahnwagen verladen, so genügt die Anbringung eines Zollzettels an den Eisenbahnwagen.
4. Die nach 1 bis 3 behandelten Sendungen können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze in den freien Verkehr gesetzt werden. Wird Abfertigung am Bestimmungsort beantragt oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Sendungen im gebundenen Verkehr mit dem Rücksendungsnachweis der für die Schlussabfertigung zuständigen Zollstelle zu überweisen.

### Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Auslandschiffe der Kriegsmarine

Zur Ausführung des § 2 der Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge vom 25. Juni 1872 (Pr. Bl. S. 305) und des Bundesratsbeschlusses vom 18. Oktober 1900 (§ 522 der Niederschriften, Pr. Bl. S. 580) bestimme ich unter Aufhebung aller hierzu ergangenen Erlassen des Herrn Preußischen Finanzministers folgendes:

1. Gegenstände, die aus dem Ausland heimkehrende Angehörige der Kriegsmarine zur Ausstattung oder Ausschmückung ihrer Messen oder Wohnräume an Land oder an Bord im Ausland beschafft und benutzt haben, sind zollfrei zu lassen, wenn durch eine Bescheinigung des Kommandanten nachgewiesen wird, daß die Gegenstände in der angegebenen Weise benutzt worden sind, und wenn keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, daß der Einbringer sie selbst weiter benutzen wird. Die Gegenstände dürfen nach Größe und Menge nicht über den Zweck der Ausstattung und Ausschmückung der Messen oder Wohnräume hinausgehen.
2. Zollfrei zu lassen sind auch Reiseandenken und Erinnerungsstücke, die dem Herstellungsland eigentlich und im Ausland erworben sind. Ausgeschlossen hiervon sind sämtliche Genuss- und Verbrauchsmittel (Eßwaren, Getränke, Tabakerzeugnisse, Bekleidungsstücke, Stoffe usw.). Sie sind nach den allgemeinen

5. Für die statistische Behandlung der ausgehenden Güter ist die Verfügung des Herrn Präsidenten des Statistischen Reichsamts Nr. 2015/5. 11. 36 vom 5. November 1936 (Rundschreiben Nr. 228) maßgebend. Über die statistische Behandlung der zurückkommenden Güter wird der Herr Präsident des Statistischen Reichsamts zu gegebener Zeit besondere Anordnung treffen.

Grüner Rand

### Zollzettel für zurückgehende deutsche Ausstellungsgüter



### Internationale Ausstellung Paris 1937

Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgutes:

Grüner Rand

Bestimmungsort:

Ordnungsnummer:

Grüner Rand

### Der Reichskommissar

Bei der Verpackung in Kisten, Verschlägen, Fässern ist an jedem Packstück ein Zettel mit Leim und — an den durch Ösen vorgesehenen Stellen — mit Nägeln sicher zu befestigen und dann zu überstricken. Bei Gegenständen in teilweise verpacktem oder in unverpacktem Zustande, in Säcken, Ballen usw. ist ein Zettel unter Benutzung der Ösen als Anhängezettel mittels sicherer Verschnürung zu befestigen.

Grüner Rand

RfM. vom 9. Dezember 1936 Z 1252 — 85 II

### Vorschriften der Zoll- und Verbrauchsteuergesetze zu behandeln.

Die Gegenstände dürfen nach Größe und Menge nicht über das bei Auslandstreisenden übliche Maß hinausgehen.

3. Als aus dem Ausland heimkehrende Angehörige der Kriegsmarine gelten nur diejenigen, die sich auf im Ausland stationierten Schiffen befunden oder sonst ein Auslandskommando von mehr als 4 Monaten Dauer gehabt haben.

4. Den im Ausland stationierten Schiffen stehen die Auslandschulschiffe und die ins Ausland entsandten Vermessungsschiffe gleich. Welche Schiffe Auslandschulschiffe oder ins Ausland entsandte Vermessungsschiffe sind, bestimmt der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.

Ob und welche weiteren Kriegsschiffe den im Ausland stationierten Schiffen gleichzustellen sind, bestimme ich im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine.

Von der Heimkehr dieser Schiffe werden die Präsidenten der Landesfinanzämter der Heimkehrhäfen rechtzeitig benachrichtigt werden.

5. Im übrigen ist nach den mit meinem Einverständnis erlassenen Zoll- und Verbrauchsteuerbestimmungen für Kriegsschiffe vom 21. August 1935 zu verfahren, deren Ergänzung nach Nr. 1 bis 4 bevorsteht.

RfM. vom 12. Dezember 1936 — Z 1167 — 66 II